

## **Protokoll, mündliche Pflichtfachprüfung vom 19.6.2024, Oğlakcioğlu**

In diesem Termin standen wieder einmal Vermögensdelikte im Mittelpunkt. Zunächst ging es um den Diebstahl einer Kino-Guthabekarte, die nach ihrer „Verwertung“ wieder zurückgelegt werden sollte. Insofern mussten die Kandidat:innen nach einer sauberen Subsumtion unter den objektiven Tatbestand des § 242 StGB die Problematik des Gegenstands der Zueignungsabsicht (Sachwerttheorie) erkennen. Die Besonderheit des Falles bestand allerdings darin, dass die Karte bereits leer war. Zudem wurde die „Gewahrsamenklave“ abgefragt und der Frage nachgegangen, ob ein Rücktritt nach Wegnahme innerhalb einer fremden Gewahrsamssphäre möglich ist. Im Anschluss ging es um den Kinobesuch selbst und die Frage, ob das Betreten eines Kinosaals ohne Einlasskontrolle strafbar ist. Hier war nicht nur an den Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), sondern eben auch an den Betrug (§ 263 StGB) und schließlich auch an § 265a StGB zu denken. Dabei mussten die Kandidat:innen v.a. eine Parallele zur Beförderungerschleichung ziehen und der Überlegung nachgehen, ob die dort etablierte (eher extensive) Auslegung der Tathandlung des Erschleichens („Anschein der Ordnungsgemäßheit“) auf den konkreten Fall übertragen werden kann.

### **Zur eigenen Übung (vgl. auch *Kudlich/Oğlakcioğlu*, JA 2012, 321):**

A nimmt die offen auf einem Arbeitsplatz der Bibliothek liegende Mensakarte des B an sich und steckt diese in seine Jackeninnentasche. Er hat vor, diese nach Verwendung in der Uni-Kantine wieder zurückzulegen. A steckt die Karte an der Kasse an den dafür vorgesehenen Abrechnungsapparat und muss zu seiner Überraschung feststellen, dass die Karte entgegen seiner Vorstellung bereits leer war.

### **Strafbarkeit des A?**

#### **Weitere Übungsfragen:**

- 1. Inwiefern und warum weicht die Auslegung der Tathandlung des Erschleichens i.R.d. Beförderungerschleichung (§ 265a I 3. Var. StGB) von den anderen Modalitäten ab?*
- 2. Kann eine Person, die sich bereits in einem Gebäude befindet, einen Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB begehen?*